Nichtamtliche Lesefassung der Satzung über die öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis, Kreismusikschule "Johann Sebastian Bach" (Amtsblatt vom 28.12.2015) in der Fassung der 1. Änderungssatzung (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 08.04.2024). ¹

Satzung über die öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis Kreismusikschule "Johann Sebastian Bach"

(Ermächtigungsgrundlagen)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Unstrut-Hainich-Kreis ist Träger:
 - (a) der kommunalen Erwachsenenbildungseinrichtung mit dem Namen "Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis"
 - (b) der öffentlichen Einrichtung mit dem Namen Kreismusikschule "Johann Sebastian Bach"
- (2) Die Volkshochschule unterhält den Sitz in der Kreisstadt Mühlhausen und eine Außenstelle in Bad Langensalza.
- (3) Die Kreismusikschule gliedert sich in die Hauptstelle Mühlhausen und die Außenstelle in Bad Langensalza.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Volkshochschule und die Kreismusikschule sind unselbständige öffentlichrechtliche Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises.
- (2) Die Einrichtungen sind konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der Landkreis stellt diesen Einrichtungen im Rahmen seiner jährlichen Haushaltsplanung angemessene Mittel zur Gewährleistung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

[&]quot;¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung und der Änderungssatzung."

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule dient der Bildung aller Bürger des Unstrut-Hainich-Kreises, insbesondere der Erwachsenenbildung. Die Volkshochschule hat die Aufgabe, durch ein flächendeckendes Angebot zur Chancengleichheit beizutragen, Bildungsdefizite abzubauen, die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und zu selbständigem, eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen.
- (2) Die Kreismusikschule "Johann Sebastian Bach" hat die Aufgabe Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern, sowie eine eventuelle Vorbereitung für ein Berufsstudium zu erbringen.

§ 4 Leiter der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen werden jeweils von einem hauptamtlichen Leiter geführt.
- (2) Der Leiter der jeweiligen Einrichtungen ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und verwaltungstechnische Leitung der Einrichtung.
- (3) Der Leiter ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung.

§ 5 Mitarbeiter, Lehrkräfte, Kursleiter, Referenten

- (1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschäftigt die Volkshochschule hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter.
 - Die Lehrkräfte, Referenten und Kursleiter der Volkshochschule werden für jeweils einen Lehrabschnitt bzw. für bestimmte Veranstaltungen als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet.
 - Die Lehrkräfte, Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der Volkshochschule.
 - Die Volkshochschule leistet ihre pädagogische Arbeit in eigener Verantwortung. Sie gewährt den Lehrkräften, Referenten und Kursleitern Freiheit der Lehre im Rahmen des Grundgesetzes und der Gesetze des Freistaates Thüringen.
- (2) An der Kreismusikschule unterrichten hauptamtliche Lehrkräfte und Lehrkräfte auf Honorarbasis. Sie richten sich nach dem Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM), sind in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.

§ 6 Teilnehmer

Die Einrichtungen stehen jeder Person nach Maßgabe der Benutzungsordnung der Einrichtung offen. Das Benutzungsverhältnis der Einrichtungen ist privatrechtlich ausgestaltet und richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung der Einrichtung.

§ 7 Entgelt

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule und der Kreismusikschule werden Entgelte erhoben. Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis und Kreismusikschule "Johann Sebastian Bach".

§ 8 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in der männlichen oder nur in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen bzw. für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 09.04.2024 in Kraft.